

Präambel

Respektvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit bilden neben der bewussten Wahrnehmung sozialer und ethischer Verantwortung die Basis für langfristigen Unternehmenserfolg.

Zur Wahrung dieser Basis ist es unerlässlich, sicherzustellen, dass unlautere und gesetzeswidrige Verhaltensweisen von Mitarbeitern, Führungskräften und Geschäftsführungsmitgliedern unseres Unternehmens ausgeschlossen sind. Nur auf diese Weise können langfristig vertrauensvolle Beziehungen zu unseren Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Investoren aufrechterhalten und ein nachhaltiges Wachstum unseres Unternehmens erzielt werden. Schon einzelne unlautere Verhaltensweisen können den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens in seiner Gesamtheit gefährden.

Unsere Compliance-Aktivitäten sind daher wesentlicher Bestandteil unserer Führungs- und Managementstruktur und umfassen alle Bereiche und Einheiten des Unternehmens. Dieser Verhaltenskodex legt neben den gesetzlichen Pflichten und internen Richtlinien die zentralen Unternehmenspositionen fest, die von sämtlichen Mitarbeitern, Führungskräften und Geschäftsführungsmitgliedern zu beachten und einzuhalten sind. Der Verhaltenskodex soll allen Mitarbeitern, Führungskräften und Geschäftsführungsmitgliedern dabei helfen, in ihrer täglichen Arbeit Compliance-relevante Risiken zu erkennen, zu vermeiden und besser zu verstehen, warum gesetzeskonformes und ethisch einwandfreies Verhalten unabdingbar sind.

Alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Geschäftsführungsmitglieder sind angehalten, diese Regelungen einzuhalten und bei Rückfragen oder Zweifelsfällen um Rat zu bitten.

Bei einem Verstoß gegen die nachfolgenden Grundsätze drohen sowohl innerbetriebliche als auch gesetzliche Konsequenzen.

Unna, März 2024 Geschäftsführung
MR Chemie GmbH

I. Geltungsbereich des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Unternehmen, die im gesellschaftsrechtlichen Sinne mit der MR Chemie GmbH verbunden sind.

Hierzu zählen insbesondere auch sämtliche Joint Venture, an denen die MR Chemie GmbH über 50% der Stimmrechte hält, bei dem es die Managementverantwortung innehat oder sonst eine gesellschaftsrechtliche Kontrolle der MR Chemie GmbH gegeben ist. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die MR Chemie GmbH bestmöglich darauf hinwirken, dass dieser Verhaltenskodex vom Joint Venture angenommen und befolgt wird und die Regelungen ebenfalls für dessen Mitarbeiter, Führungskräfte und Geschäftsführungsmitglieder gelten.

Neben diesem Verhaltenskodex beanspruchen alle bereits bestehenden Richtlinien und Unternehmenserklärungen der MR Chemie GmbH unmittelbare Geltung. Die Regelungen in diesem Verhaltenskodex sind für alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Geschäftsführungsmitglieder (nachfolgend auch zusammengefasst als „Mitarbeiter“) der MR Chemie GmbH und der mit ihr im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (nachfolgend auch zusammengefasst als „MR Chemie“) verbindlich. Abweichungen von den Regelungen in diesem Verhaltenskodex sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung der MR Chemie GmbH zulässig.

II. Allgemeine Grundsätze unseres Handelns

Verstöße gegen Gesetze und sonstige verbindliche Regelungen sowie gegen interne Regelwerke können für die handelnden Mitarbeiter strafrechtliche, zivilrechtliche, aber auch innerbetriebliche, arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Für die MR Chemie können Verstöße gegen geltendes Recht zu hohen Bußgeldern, behördlichen Sanktionen, Schadensersatzforderungen und Ausgleichsansprüchen von Kunden oder Wettbewerbern, Vergabesperren sowie zu nachhaltigen Reputationsschäden führen, die einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben können.

Alle Mitarbeiter sind daher in ihrem eigenen Interesse wie auch im Interesse der MR Chemie dazu verpflichtet, Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Verhaltensgrundsätze zu verhindern. Ferner wird von jedem Mitarbeiter erwartet, Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze anzuzeigen.

Die MR Chemie versichert ihren Mitarbeitern, dass niemand negative Folgen wegen des Anzeigens eines Missstandes oder Verstoßes zu befürchten hat, soweit dies in gutem Glauben erfolgt ist.

III. Wichtige Einzelregelungen

1. Produktqualität und Produktsicherheit

Der Markenerfolg der MR Chemie ist eng mit dem Begriff Qualität verbunden. Daher sind wir uns bewusst, dass unsere Kunden auf die Qualität der Produkte und Dienstleistungen vertrauen. Wir stellen daher sicher, dass sämtliche Produkte und Dienstleistungen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Qualität ist die wichtigste Angelegenheit und gleichzeitig Verpflichtung für jeden einzelnen Mitarbeiter. Der Wettbewerb mit Produkten hoher Qualität nach dem Stand der Technik ist unser erklärtes Ziel.

Die ständige Verbesserung aller Prozesse und des QM-Systems, verbunden mit innovativen Entwicklungen bilden die Grundlage für unseren Erfolg. Die kontinuierliche Verbesserung KVP bildet die Basismethode dafür.

Wir verpflichten uns, alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu beachten und zu befolgen. Bereits bei der Produktentwicklung achten wir auf Umweltverträglichkeit, Verpackung und deren spätere Recyclingfähigkeit. Produktionsverfahren werden so konzipiert, dass ein energieeffizienter, ressourcenschonender und abfallarmer Betrieb mit wenig Schadstoff- und Lärmemissionen möglich ist.

2. Korruptionsbekämpfung

Gesetze zur Bekämpfung von Korruption existieren weltweit und sind von allen Mitarbeitern zu beachten.

Wir dulden keinerlei Formen von Korruption. Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und kann zu erheblichen Schäden für die MR Chemie und ihre Geschäftspartner führen. Wir werden daher jederzeit versuchen, bereits den Anschein korrupter Verhaltensweisen zu vermeiden.

Dieser Verhaltenskodex verbietet es, auf Entscheidungen von Amtsträgern oder Mitarbeitern von Geschäftspartnern im In- und Ausland durch die Zuwendung von Vorteilen jeder Art Einfluss zu nehmen. Die Annahme, das Fordern, das Sich-Versprechen-Lassen oder das Gewähren von Geschenken oder sonstigen Vorteilen von materiellem oder immateriellem Wert ist daher grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur bei geringwertigen Aufmerksamkeiten möglich, bei denen eine Ablehnung aufgrund der jeweils geltenden örtlichen Gebräuche sozial inadäquat wäre und durch die der Empfänger nicht in seinen betrieblichen Entscheidungen beeinflusst werden kann. Darüber hinausgehende Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung erlaubt.

Geschenke oder sonstige Zuwendungen jeglicher Art an oder von Amtsträgern sind daneben – wenn überhaupt – nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung der MR Chemie GmbH zulässig. Amtsträger im Sinne dieses Verhaltenskodex können insbesondere Staatsoberhäupter, Minister oder sonstige Regierungsmitglieder sein. Ferner sind hierunter Beamte, Privatpersonen, die in Wahrnehmung einer amtlichen Aufgabe handeln, Vertreter der Polizei, des Militärs oder Geheimdiensten, Richter und Staatsanwälte oder Mitarbeiter staatlicher oder staatlich kontrollierter Unternehmen oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen wie Krankenhäuser, Universitäten und dergleichen zu verstehen.

Die Zuwendung oder die Annahme von Bargeld ist ebenso wie die Zuwendung oder die Annahme von Gutscheinen mit Barauszahlungsmöglichkeiten ohne Rücksicht auf den Betrag in jedem Fall verboten.

Einladungen zu Veranstaltungen bedürfen im Vorfeld der Genehmigung der Geschäftsführung der MR Chemie GmbH.

Soweit Unsicherheiten darüber bestehen, ob ein Mitarbeiter eine Einladung, ein Geschenk, eine Spende oder Ähnliches annehmen oder gewähren darf, ist er verpflichtet, seinen Vorgesetzten oder die Geschäftsführung der MR Chemie GmbH um Rat zu fragen.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Geschäftliche Entscheidungen von Mitarbeitern dürfen in keinem Fall von privaten Interessen oder persönlichen Beziehungen abhängig gemacht werden und sind stets aufgrund objektiver, sachlich gerechtfertigter Kriterien zu treffen.

Die privaten Interessen eines Mitarbeiters umfassen dabei auch die Interessen seiner Angehörigen, wie etwa Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährten, Eltern, Kinder oder auch sonstigen Personen, die in einer engen Beziehung mit dem Mitarbeiter stehen.

Soweit im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, ist der betroffene Mitarbeiter verpflichtet, seinen Vorgesetzten zu informieren. Der Vorgesetzte wird – im Rahmen der gesetzlichen Grenzen – die Vertraulichkeit der Mitteilung durch den Mitarbeiter wahren und die weiteren Schritte zur Lösung des Interessenkonfliktes unparteiisch und gegebenenfalls mit dem notwendigen Rat der zuständigen Geschäftsführung einleiten.

4. Fairer Wettbewerb

Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht werden weltweit durch die zuständigen Kartell- und Strafverfolgungsbehörden verfolgt und können zu existenzbedrohenden Sanktionen wie Bußgeldern und Schadensersatzklagen sowie Vergabesperrern führen. Daneben drohen auch den handelnden Mitarbeitern empfindliche Sanktionen.

Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines fairen und freien Wettbewerbs und lehnen jegliche Form wettbewerbswidrigen Verhaltens ab.

Jegliche Form wettbewerbswidriger Absprachen insbesondere über Preise, Konditionen, Kunden- oder Gebietsaufteilungen wird daher unterlassen. Gleiches gilt für den Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen mit Wettbewerbern.

Soweit wir aufgrund unserer Marktstellung verpflichtet sein sollten, besondere gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, werden wir unserer Marktstellung in keinem Fall missbräuchlich ausnutzen.

Wir verpflichten uns, keine unlauteren Handelspraktiken wie irreführende oder täuschende Werbemaßnahmen oder Vertriebsprogramme zu praktizieren.

5. Faire Beschäftigung

Wir bieten all unseren Mitarbeitern faire Beschäftigungsbedingungen und bekämpfen Schwarzarbeit und sonstige illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wir verpflichten uns gegenüber unseren Mitarbeitern zur Zahlung von angemessenen und den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechenden Löhnen.

Wir beachten und befolgen die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und werden insbesondere das Verbot jeglicher Form von Kinderarbeit beachten.

Wir verpflichten uns, die Gesundheit unserer Mitarbeiter zu schützen und sämtlichen Mitarbeitern sichere Arbeitsbedingungen zu bieten.

Das Gewährleisten einer offenen Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Führungskräften bezüglich der Arbeitsbedingungen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir erkennen das Grundrecht aller Mitarbeiter an, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden. Ferner erkennen wir das Recht auf Kollektivverhandlungen an.

6. Umgang mit Betriebsgeheimnissen und Know-how

Unser Unternehmen verfügt über wertvolles Know-how und umfangreiche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dieses Wissen ist die Grundlage unseres Erfolgs und ist daher besonders schützenswert. Vertrauliche Informationen, die Mitarbeitern im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit für die MR Chemie bekannt werden, dürfen unter keinen Umständen zum eigenen Vorteil missbraucht oder unzulässig an Dritte weitergegeben werden.

Die MR Chemie respektiert das geistige Eigentum von Wettbewerbern und Geschäftspartnern vorbehaltlos. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Know-how sowie Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse von Dritten geheim zu halten und nur im Rahmen der geschäftlichen Bekanntgabe zu nutzen. Kein Mitarbeiter darf neue Erkenntnisse oder Betriebsgeheimnisse in irgendeiner Form an Dritte weitergeben. Jeder Mitarbeiter hat wirksame Schutzrechte Dritter zu respektieren. Kein Mitarbeiter darf sich unbefugt Geheimnisse eines Dritten verschaffen oder nutzen.

7. Geldwäscheprävention

Unter Geldwäsche wird allgemein die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden. Verstöße gegen geltende Geldwäscheregelungen können durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden mit Freiheitsstrafen für die handelnden Personen geahndet werden.

Wir werden daher die gesetzlichen Regelungen zur Geldwäscheprävention beachten und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um Verstöße gegen geltende Geldwäscheregelungen zu verhindern.

8. Datenschutz

Wir bekennen uns uneingeschränkt zur Einhaltung der dem Schutz personenbezogener Daten dienenden gesetzlichen Regelungen. Soweit die MR Chemie personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter erhebt, werden diese Daten sorgfältig vor unbefugtem Zugriff Dritter und missbräuchlichen Verhaltensweisen geschützt.

Soweit wir uns Dritter zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedient, wird gewährleistet, dass auch diese die geltenden datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften beachten.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit geltenden IT-/EDV-Richtlinien vertraut zu machen und die darin enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen.

9. Chancengleichheit, Gleichbehandlung und gegenseitiger Respekt

Niemand wird aufgrund seiner Hautfarbe, Ethnie, Religion, nationalen oder ethnischen Herkunft, Abstammung, Behinderung, Geschlechtsidentität und deren Ausdruck, Schwangerschaft oder Mutterschaft, sexuellen Orientierung, seines Geschlechts, Alters, Familienstands, seiner politischen oder persönlichen Ansichten oder aufgrund sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt. Wir lehnen jegliche Form von Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing ab.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern Toleranz, Höflichkeit und einen respektvollen Umgang miteinander. Dies gilt für die tägliche Arbeit ebenso wie für außerbetriebliche Aktivitäten wie Geschäftsreisen, Firmenfeiern oder andere gesellschaftliche Anlässe.

10. Exportkontrolle und Außenwirtschaft

Wir verpflichten uns zur Einhaltung geltender Export- und Importverbote sowie sämtlicher relevanten Embargobestimmungen und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen und geltende Embargos können für unser Unternehmen zu erheblichen Sanktionen führen. Insbesondere kann bei Verstößen die Zuverlässigkeit unseres Unternehmens in Frage gestellt werden. Diese ist jedoch für die Erteilung ausfuhrrechtlicher Genehmigungen durch die zuständigen Behörden regelmäßig zwingende Voraussetzungen. Verstöße gegen geltende Embargos können darüber hinaus auch empfindliche Sanktionen bis hin zu Freiheitsstrafen für die handelnden Mitarbeiter nach sich ziehen.

Darüber hinaus verpflichten wir uns zur Beachtung der jeweils geltenden Sanktionslisten und werden keinen Handel oder sonstige geschäftliche Beziehungen mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufnehmen, die in Sanktionslisten geführt werden.

Sämtliche Mitarbeiter, die in den Export von Waren, Dienstleistungen oder Technologien involviert sind, sind verpflichtet, sich mit den jeweils geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, Embargos und Sanktionslisten vertraut zu machen. Aufgrund der Komplexität dieser Bestimmungen ist in Zweifelsfragen stets Rücksprache mit der Geschäftsführung der MR Chemie GmbH zu halten.

11. Umgang mit Geschäftspartnern

Wir arbeiten mit unseren Zulieferern, Handels- & Distributionspartnern, Vertriebsberatern und sonstigen Geschäftspartnern (zusammengefasst „Geschäftspartner“) vertrauensvoll und auf einer für beide Seiten fairen Geschäftsgrundlage zusammen. Wir erwarten auch von unseren Geschäftspartnern gesetzeskonformes und ethisch einwandfreies Verhalten.

IV. Compliance-Organisation

1. Compliance-Meldungen

Sollten bei der MR Chemie Anzeichen für einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex oder die sonstigen Compliance-relevanten Regelwerke gegeben sein, wird von allen Mitarbeitern – sofern sie hiervon Kenntnis erlangen – eine entsprechende Mitteilung erwartet.

Zur Abgabe von Meldungen über Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex, der sonstigen Compliance-Regelwerke der MR Chemie sowie sämtliche Verstöße im Sinne von § 2 des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz) haben wir eine interne Meldestelle eingerichtet, an die sich alle Mitarbeiter sowie unsere Geschäftspartner vertraulich wenden können.

Unsere interne Meldestelle stellt einen digitalen Meldekanal bereit, über den Hinweise auf solche Missstände – wenn gewünscht auch vollkommen anonym – gemeldet werden können. Dieser digitale Meldekanal ist jederzeit unter <https://mr-chemie.hintbox.de/> erreichbar. Zur Wahrung einer größtmöglichen Unabhängigkeit und Verhinderung etwaiger Interessenkonflikte haben wir die Entgegennahme von Hinweisen auf eine externe Ombudsperson übertragen.

Alternativ sind auf Wunsch auch persönliche Zusammenkünfte mit den Vertretern unserer internen Meldestelle möglich. Diese können unter ombudsmann.mr-chemie@hoffmannliebs.de kontaktiert werden.

Hinweisgeber, die Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex, der sonstigen Compliance-Regelwerke der MR Chemie oder sämtliche Verstöße im Sinne von § 2 Hinweisgeberschutzgesetz melden oder in gutem Glauben an einer Untersuchung zur Aufklärung eines Missstandes mitwirken, dürfen als Resultat in keiner Weise benachteiligt werden, auch dann nicht, wenn sich die Beschwerde oder Mitteilung als unbegründet herausstellt.

2. Zweifelsfragen

Für Zweifelsfragen zu diesem Verhaltenskodex sowie zu konkreten Sachverhalten stehen als Ansprechpartner die jeweiligen Vorgesetzten oder die Geschäftsführung zur Verfügung.

3. Aufklärung von Verdachtsfällen

Die MR Chemie GmbH klärt alle Compliance-Verdachtsfälle vorurteilsfrei auf und arbeitet dabei gegebenenfalls mit Behörden oder sonstigen Dritten zusammen.

V. Stand der Bearbeitung

März 2024